

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Altwarp**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevertretung Altwarp auf ihrer Sitzung am 12.09.2023 nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer:

#### **Artikel 1**

§ 6 - Steuersatz- wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 15 % der Bemessungsgrundlage.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Altwarp, den 14.09.2023

  
Herzfeld  
Bürgermeister



#### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarp geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.